

Runder Tisch Mobilfunk

hier: Vorschlag der Netzbetreiber zu einer Änderung in der Vorgehensweise

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	13.10.2020	Stadt Landshut, den	22.09.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Hohn

Vormerkung:

Im Juli 2001 wurde zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und den Mobilfunkbetreibern ein Mobilfunkpakt beschlossen, u.a. um die Kommunen beim Ausbau der Netze besser einzubinden, aber auch um den damals vorhandenen Ängsten in Teilen der Bevölkerung zu begegnen. Hierzu wurden die sog. „Runden Tische“ Mobilfunk ins Leben gerufen. Im Wesentlichen dienen diese der gemeinsamen abgestimmten Entwicklung der Mobilfunkversorgung.

Die Mobilfunkbetreiber profitierten dadurch, dass die Kommune ihre Orts- und Fachkenntnisse einbringt um Standorte zu generieren bzw. ggf. selbst eigene Standorte anbietet. Der Profit der Stadt bestand darin, dass eine kommunale Immissionsvorsorge betrieben werden konnte (Schutz bestimmter Einrichtungen wie Schulen, Kitas und Altenheime sowie Immissionsreduzierung gegenüber der Wohnbebauung).

Die Netzbetreiber planen jetzt eine grundlegend geänderte Vorgehensweise.

Betreibervorschlag:

Entsprechend schlagen wir folgenden Ablauf vor:

- Grundsätzlich erfolgt die kommunale Beteiligung bei der Netzentwicklung im laufenden Verfahren zwischen den Sachgebieten der Stadtverwaltung und den jeweils betroffenen Netzbetreibern;
- der Informationsaustausch erfolgt im Wesentlichen über E-Mails und telefonisch; soweit erforderlich werden Gesprächstermine unmittelbar und zeitnah vereinbart.
- Sitzungen des Runden Tisches unter Beteiligung der politisch Verantwortlichen erfolgen einmal jährlich und dienen der **Diskussion von Grundlagen der Abstimmung sowie dem Austausch über Gesamtplanungen der Netzbetreiber bzw. weitere Technikentwicklung**; Zusätzlich werden ggf. in der laufenden Abstimmung dafür bestimmte Einzelfälle des Netzausbaus besprochen.
- Standorte werden so behandelt, dass - insbesondere bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben - **weitere Nutzung und Konfigurationsanpassungen im Rahmen der 26. BImSchV erfolgen können**;
- Konfigurationsdaten (Antennentyp und -ausrichtung, Frequenz, Dienst, Leistung etc.) werden im Rahmen von Standortentscheidungen exemplarisch verwendet.
- Plant ein Netzbetreiber, einen neuen Standort zu errichten, so erhält die Stadt einen entsprechenden Suchkreis und kann Standortvorschläge sowie örtlich zu beachtende Besonderheiten einbringen;
- Standortvorschläge der Stadt werden von den Netzbetreibern bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung bevorzugt umgesetzt, Nichteignung wird begründet.
- Der Netzbetreiber informiert die Stadt über seine abschließende Standortentscheidung und erläutert diese bei Bedarf.
- Plant ein Netzbetreiber, den bereits bestehenden Funkstandort eines anderen Betreibers erstmals mit zu nutzen, informiert er die Stadt Landshut zum frühestmöglichen Zeitpunkt;
- eine Alternativen Prüfung erfolgt im Allgemeinen - insbesondere bei baurechtlich genehmigten Masten - nicht.
- Detailinformationen zu betriebenen Standorten stehen im besonderen Datenportal der Bundesnetzagentur für Kommunen zur Verfügung.
- Immissionsmessungen durch akkreditierte Gutachter, werden durch die Netzbetreiber mit entsprechender fachlicher Expertise, unterstützt.

Damit geht der Profit, den wir aus der Zusammenarbeit ziehen können weitgehend verloren. Bestandsstandorte wären unserem Einfluss praktisch entzogen und bei neuen Standorten hätten wir kaum noch Einflussmöglichkeiten.

Beim Runden Tisch Mobilfunk vom 28.07.2020 wurde daher die Verwaltung beauftragt, zusammen mit den Netzbetreibern eine Überarbeitung des Vorschlages vorzunehmen.

Hierzu fand am 25.08.2020 ein Abstimmungsgespräch statt (Vorschlag Netzbetreiber -blau-, einvernehmlich erarbeitet Änderungen/Ergänzungen -grün-), das zu einem einvernehmlichen Ergebnis führte.

Die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern und der Stadt Landshut erfolgt auf der Basis des § 7a der 26.BImSchV, des Mobilfunkpaktes Bayern und der Mobilfunkvereinbarung der kommunalen Spitzenverbände und soll künftig nach den nachstehenden Regelungen stattfinden:

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Im Regelfall erfolgt die kommunale Beteiligung bei der Netzentwicklung im laufenden Verfahren zwischen den Sachgebieten der Stadtverwaltung und den jeweils betroffenen Netzbetreibern.

Der Informationsaustausch erfolgt im Wesentlichen über E-Mails und telefonisch; soweit erforderlich werden Gesprächstermine unmittelbar und zeitnah vereinbart.

Sitzungen des Runden Tisches unter Beteiligung der politisch Verantwortlichen erfolgen einmal jährlich und dienen der Diskussion von Grundlagen der Abstimmung sowie dem Austausch über Gesamtplanungen der Netzbetreiber bzw. weitere Technikentwicklung. Zusätzlich werden ggf. in der laufenden Abstimmung dafür bestimmte Einzelfälle des Netzausbaus besprochen.

Bei Behandlungsverlangen gemäß Ziffern 2 bis 4 sichert die Stadt zu, zeitnah eine Sonder-sitzung des Runden Tisches einzuberufen.

2. Veränderungen an Bestandsstandorten

Netzbetreiber und Stadt Landshut gehen davon aus, dass die Bestandsstandorte funktechnisch und in der gleichzeitigen Betrachtung der Immissionen optimiert sind. Weitere Nutzungen und Konfigurationsanpassungen können daher im Regelfall im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Die von den Netzbetreiber eingesetzte Anlagentechnik gewährleistet die minimal notwendige Leistungsausschöpfung.

Die Netzbetreiber sichern ferner zu, die Stadt frühzeitig von weiteren Nutzungen und Konfigurationsanpassungen (vor allem Nutzung neuer Frequenzbänder) zu informieren und auf begründetes Verlangen der Stadt bei besonders schutzbedürftigen Immissionsorten (Schulen, Altenheime, Kitas, Krankenhäuser) in der Umgebung hierauf bezogene Prognosen zu erstellen und diese Fälle auf Verlangen vor Realisierung dem Runden Tisch vorzulegen.

3. Neuplanungen

Plant ein Netzbetreiber, einen neuen Standort zu errichten, so erhält die Stadt einen entsprechenden Suchkreis und kann Standortvorschläge sowie örtlich zu beachtende Besonderheiten einbringen.

Standortvorschläge der Stadt werden von den Netzbetreibern bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung bevorzugt umgesetzt, Nichteignung wird begründet.

Der Netzbetreiber informiert die Stadt über seine abschließende Standortentscheidung und erläutert diese bei Bedarf.

Da die Stadt auch Neuplanungen nach den Grundsätzen des vorbeugenden Immissions-schutzes betrachten möchte, sichern die Betreiber auch hier eine Vorgehensweise gemäß Ziffer 2 zu.

4. Plant ein Netzbetreiber, den bereits bestehenden Funkstandort eines anderen Betreibers erstmals mit zu nutzen, informiert er die Stadt frühestmöglich.

Eine Alternativenprüfung erfolgt im Allgemeinen – insbesondere bei baurechtlich genehmig-ten Masten – nicht.

Da die Stadt auch diese Mitnutzungen nach den Grundsätzen des vorbeugenden Immissionsschutzes betrachten möchte, sichern die Betreiber auch hier eine Vorgehensweise gemäß Ziffer 2 zu.

5. Detailinformationen zu betriebenen Masten stehen im besonderen Datenportal der Bundes-netzagentur für die Kommunen zur Verfügung.

6. Immissionsmessungen durch akkreditierte Gutachter werden durch die Netzbetreiber mit entsprechender fachlicher Expertise unterstützt.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Umweltsenat stimmt dem vorgelegten Konzept zu einer Änderung der Vorgehensweise für die Beteiligung der Stadt und die Arbeitsweise des Runden Tisches Mobilfunk zu.